

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 207/2005

Sitzung vom 21. September 2005

**1304. Anfrage (Neben- und Miteinander von Fussgängern, Inlinern, Velofahrern usw.)**

Die Kantonsräte Thomas Maier, Dübendorf, Peter Anderegg, Dübendorf, und Thomas Weibel, Horgen, haben am 4. Juli 2005 folgende Anfrage eingereicht:

In den letzten Tagen und Wochen hat der Sommer begonnen und entsprechend verbringen auf unseren Strassen, Velowegen und normalen Wegen wieder viele Menschen draussen ihre Freizeitaktivitäten. In den letzten Jahren sind zu den «klassischen» Aktivitäten wie Spazieren, Velofahren, Motorradfahren oder einen Ausflug mit dem Auto verschiedene neue Aktivitäten hinzugekommen. Aufzuzählen wären hier beispielsweise Mountainbike, Kickboard, Nordic Walking oder/und vor allem auch Inline, usw.

Viele dieser grundsätzlich zu begrüssenden sportlichen Freizeitaktivitäten spielen sich zunehmend in denselben Räumen ab. Als Beispiel können die Wege und Strassen um den Greifensee dienen, auf denen sich an schönen Abenden und Wochenenden Hunderte mit Inline, Velo, Auto, Töff, zu Fuss usw. bewegen. Dabei ergeben sich zunehmend grössere Konflikte, im Speziellen zwischen den viel Platz benötigenden Inlinern und schnelleren Velofahrern respektive schnellen Rennvelofahrern. Diese weichen dann auf die Strasse aus und es können sich Konflikte mit dem dortigen Autoverkehr ergeben.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie sieht die heutige verkehrsrechtliche Situation aus? Sind Velofahrer und Inliner bei Bestehen eines Veloweges rechtlich gezwungen, diesen auch zu benutzen, oder dürfen sie bei massivem Verkehr auf die Strasse ausweichen?
2. Im Speziellen stellt sich Frage 1 für Rennvelofahrerinnen/-fahrer, die schnell Durchschnittsgeschwindigkeiten von über 35km/h erreichen.
3. Wer (Bund oder Kanton) ist zuständig für den Erlass dieser Bestimmungen und Regeln? Eidgenössischem oder kantonalem Recht?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat,
  - a) um die Toleranz zwischen den Verkehrs- und Freizeitteilnehmern zu fördern? Zu denken ist hier beispielsweise an das zu dritt nebeneinander fahren auf Velowegen oder das Verhalten von Autofahrern, wenn Velofahrer auf Grund des dichten Verkehrs auf die Strasse ausweichen und

b)um die rechtliche Situation von Inlinern und Velofahrern zu verbessern?

5. Hat der Regierungsrat schon solche Massnahmen geplant, und wenn ja, welche?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Maier, Dübendorf, Peter Anderegg, Dübendorf und Thomas Weibel, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Radwege und Rad-/Fusswege, die mit den dafür vorgesehenen Signalen Nr. 2.60, Nr. 2.63 und Nr. 2.63.1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) gekennzeichnet sind, müssen gemäss Art. 46 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) von Radfahrern benützt werden. Verkehrsflächen ohne Benützungspflicht für Radfahrer sind keine Radwege im rechtlichen Sinn. Trottinets, Inline-Skater usw. gelten als fahrzeugähnliche Geräte und dürfen sowohl Trottoirs als auch Radwege benützen. Auf Nebenstrassen dürfen sie auf der Fahrbahn verwendet werden, wenn Trottoirs oder Fuss- und Radweg fehlen und das Verkehrsaufkommen zum Zeitpunkt der Benutzung gering ist (Art. 50 Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1959 [VRV, SR 741.11]).

Zu Frage 2:

Im Strassenverkehrsgesetz (SVG) wird nicht unterschieden zwischen Citybikes, Mountainbikes oder Rennvelos. Alle Personen mit leichten Zweirädern, demzufolge auch Personen mit Rennvelo, müssen die signalisierten Radwege benützen.

Zu Frage 3:

Der Erlass von Verkehrsregeln und Verhaltensweisen für alle Arten von Verkehrsteilnehmern ist Sache des Bundes. Die Kantone können diese Bestimmungen nicht ändern und Ausnahmen nur dort vorsehen, wo dies das Bundesrecht ausdrücklich zulässt.

Demgegenüber erfolgt die Planung und der Bau der Anlagen für die Radfahrer nach kantonalen Festlegungen.

Zu Fragen 4 und 5:

Gemäss Verkehrsregelnverordnung dürfen Radfahrer unter anderem zu zweit nebeneinander fahren auf Radwegen und auf Strassen bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr, wenn sie den Verkehr nicht behindern (Art. 43 VRV). Auch diese Vorschrift kann der Kanton wie alle anderen Strassenverkehrsvorschriften nicht selber ändern.

Im März 2004 hat die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt den kantonalen Radverkehrsordner «Anlagen für den leichten Zweiradverkehr» überarbeitet und im Sinne einer Weisung in Kraft gesetzt. In erster Linie haben geänderte Gesetzesartikel im Bereich der fahrzeugähnlichen Geräte und detaillierte Unfalluntersuchungen zu Neuerungen geführt. Dem Breitenbedarf von Inline-Skatern wurde bei dieser Überarbeitung besondere Beachtung geschenkt.

Als Beispiel für die Lösung eines Konfliktes zwischen dem motorisierten Strassenverkehr und den Bedürfnissen des Freizeitverkehrs kann die Massnahme auf der Strecke zwischen Schwerzenbach und Greifensee erwähnt werden. Bis zur Fertigstellung des Radweges rund um den Greifensee wurde auf dieser Strecke, die von Radfahrern und Inline-Skatern stark befahren ist, ein Sonntagsfahrverbot für Motorwagen und Motorräder verfügt. Im Übrigen geht es im Strassenverkehr nicht ohne gegenseitige Rücksichtnahme und Anpassen an die Verhältnisse durch alle Verkehrsteilnehmer.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**